

Auftragswesen Aktuell

ABST M-V e.V.
Eckdrift 97
19061 Schwerin
Tel. (03 85) 61 73 81 10
Fax (03 85) 61 73 81 20
E-Mail: abst@abst-mv.de
Internet: www.abst-mv.de

03. April 2017



Inhalt

Wissenswertes.....	2
Achtung: 18. April 2017 - 2. Stufe der Umsetzungspflicht der elektronischen Vergabe	2
Referentenentwurf zur Einrichtung eines bundesweiten „Wettbewerbsregisters“ vorgelegt.....	2
Suchmaschine für CPV-Codes umfassend überarbeitet.....	2
Beschaffung von Bio- Lebensmitteln für kommunale Einrichtungen.....	3
Der Kompass Nachhaltigkeit – Nachhaltig beschaffen im öffentlichen Sektor: in zwei Minuten erklärt!	3
Recht	3
OLG Celle: Ausschluss eines Bieters wegen Schlechtleistung in den vorangegangenen Verfahren.....	3
VK Sachsen Anhalt: Aufhebung wegen Überschreitung der Kostenschätzung	4
VK Südbayern: Transparenzpflichten bei eVergabe	4
VK Thüringen: Verdacht auf Unterkostenangebot: Pauschale Aufforderung zur Aufklärung genügt nicht.....	5
International, Aus der EU.....	6
GTAI Länderbericht – Entsendung von Mitarbeiter/innen in die Schweiz.....	6
Webinare - Öffentlichen Beschaffung von innovativen Lösungen und innovativen Finanzierungen für Investitionen in Energieeffizienz.....	6
Aus den Bundesländern	6
Mecklenburg-Vorpommern: ABST-Seminar zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verschoben	6
Schleswig-Holstein: Anwendungshinweise und Formblätter zum TTG SH aktualisiert und erweitert	6
Thüringen: Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes liegt vor	7
Seminare der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.....	7



Wissenswertes

Achtung: 18. April 2017 - 2. Stufe der Umsetzungspflicht der elektronischen Vergabe

Seit Inkrafttreten der EU-Vergaberichtlinien am 17. April 2014 sind zentrale Vergabestellen verpflichtet, EU-weite Vergabeverfahren spätestens ab dem 18.04.2017 vollelektronisch durchzuführen. Dies umfasst den Prozess von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung. Zentrale Vergabestellen im Sinne der EU werden definiert als öffentliche Auftraggeber, die auch für andere öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren tätig werden. Das kann beispielsweise bei einer Einkaufskooperation, aber auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen.

Alle Vergabestellen müssen nicht nur die Bekanntmachungen auf TED einstellen, sondern bereits seit 18.04.16 zugleich die kompletten Vergabeunterlagen zum Download auf einer elektronischen Plattform zur Verfügung stellen. Die Frist für die Kommunikation und Zuschlagserteilung und den Informationsaustausch in elektronischer Weise, sowie die elektronische Angebotsabgabe, verlängert sich für Vergabestellen, die keine zentrale Funktion für andere öffentliche Auftraggeber erfüllen, bis zum 18.10.2018.

Referentenentwurf zur Einrichtung eines bundesweiten „Wettbewerbsregisters“ vorgelegt

Das Bundeswirtschaftsministerium hat mit Bearbeitungsstand 20.02.2017 den Referentenentwurf „Gesetz zur Einrichtung eines **Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge** und Konzessionen“ vorgelegt. Dieses bundesweite Register „soll den fairen Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen sichern, Bieter von Nachweispflichten entlasten und öffentlichen Auftraggebern die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen erleichtern.“ Zudem ermöglicht das Gesetz, dass Unternehmen, die nach Rechtsverstößen sog. „Selbstreinigungsmaßnahmen“ vorgenommen haben, diese einer zentralen Stelle gegenüber nachweisen. Nach dem Entwurf sollen öffentliche Auftraggeber ab einem Auftragswert von 30.000 € netto verpflichtet werden, **vor Erteilung des Zuschlag eine Registerabfrage** bzgl. des in Aussicht genommenen Bieters zu starten. Bei Eintragung des Unternehmens entscheidet der anfragende öffentliche Auftraggeber „nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften“ über den Ausschluss. Eine Eintragung soll frühestens nach drei Jahren gelöscht werden. Sofern ein eingetragenes Unternehmen „Selbstreinigungsmaßnahmen“ geltend macht, soll diese Antragsprüfung mit Gebühren in Höhe von 1.000 bis zu 25.000 € belegt werden. Das BMWi begründet das Register: „Zwar existieren in einigen Bundesländern bereits „Korruptionsregister“; jedoch fehlt es bislang an einer bundeseinheitlichen Regelung“. Das Register soll im Geschäftsbereich des BMWi angesiedelt werden; die Investitionskosten belaufen sich auf rd. 3,9 Mio. €; für den Betrieb sind 25 Planstellen vorgesehen.

Den Referentenentwurf „Wettbewerbsregister“ finden Sie unter:

<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/wettbewerbsregister.html>

Suchmaschine für CPV-Codes umfassend überarbeitet

Die cosinex GmbH stellt eine umfassend überarbeitete Version ihrer kostenlosen CPV-Code-Suchmaschine (cpvcode.de) zur Verfügung. Die Suchmaschine soll Vergabestellen und potentiellen Bietern eine einfache und effektive Recherche der einschlägigen CPV-Codes ermöglichen (Bericht im Newsletter August 2015). Mit der neuen Version der Suchmaschine wird es möglich, den passenden CPV-Code auch über verwandte Begriffe zu recherchieren, indem Synonyme oder Keywords vergeben wurden. So werden den Nutzern bei der Suche nach gängigen Leistungen erstmals Vorschläge für CPV-Codes angeboten, die für eine mögliche Klassifizierung einer Ausschreibung verwendet werden können. Die Suchmaschine und weitere Informationen finden Sie unter:

<http://blog.cosinex.de/2017/02/08/neue-funktionen-fuer-cpvcode-de/>

Im Übrigen hat die Cosinex GmbH den Zuschlag auf eine Ausschreibung der EU-Kommission zur geplanten Überarbeitung des CPV-Codes (Common Procurement Vocabulary) erhalten. Im Rahmen eines Beratungsprojekts wird bis zum Herbst 2017 u.a. eine Expertengruppe mit dem Ziel begleitet, Maßnahmen für die Überarbeitung des CPV-Codes zu definieren. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus möglichst vielen EU-Mitgliedsstaaten sollen in Abstimmung mit der Expertengruppe Ansatzpunkte gefunden werden, den Klassifikationsstandard so zu überarbeiten, dass sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Unternehmen bzw. potentielle Bieter im Rahmen öffentlicher Aufträge noch zielgerichteter zueinander finden. Die Sprecherin der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen Anja Theurer ist Mitglied des Expertengremiums. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://blog.cosinex.de/2017/01/27/cosinex-gewinnt-auftrag-der-eu-kommission/>

Beschaffung von Bio- Lebensmitteln für kommunale Einrichtungen

Wie können Kommunen den Anteil von Bio- Lebensmittel in ihren Einrichtungen bei der Beschaffung vergrößern? Hilfe bei diesem Vorhaben bietet der Praxisleitfaden "Mehr Bio in Kommunen". Der Leitfaden hilft kommunalen Einrichtungen mit konkreten Formulierungsvorschlägen und einem detaillierten Fahrplan für die Vergabeverfahren bei der Einführung und Angebotserweiterung von Bio-Lebensmitteln. Der Serviceteil des Leitfadens enthält hierzu ausführliche Erfolgsbeispiele sowie nützliche Adressen und Literatur. Die Erstellung des Leitfadens erfolgte im Rahmen des Projekts "Strategien und Konzepte zur erfolgreichen Einführung von Bio-Lebensmitteln im Verpflegungsbereich von Kommunen" der Biostädte Augsburg, Freiburg, Heidelberg, Lauf, München und Nürnberg. Den Leitfaden finden Sie unter: <https://www.oeko.de/presse/archiv-pressemeldungen/2017/mehr-bio-in-kommunen-neuer-praxisleitfaden-hilft-kommunalen-einrichtungen-bei-bio-lebensmitteln/>

Der Kompass Nachhaltigkeit – Nachhaltig beschaffen im öffentlichen Sektor: in zwei Minuten erklärt!

Der Kompass Nachhaltigkeit stellt auf seinem Webportal zwei neue Kurzfilme bereit, wie öffentliche Beschaffung zu mehr Nachhaltigkeit beitragen kann. In Kürze erhalten die Nutzer hier allgemeine Informationen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (Informationsfilm). Dieser Film zeigt die Bedeutung der nachhaltigen Beschaffung für eine nachhaltige Entwicklung und beschreibt, wie der Kompass Nachhaltigkeit dabei unterstützen kann. Darüber hinaus erhalten öffentliche Auftraggeber anhand eines Beispiels die wesentlichen Funktionen des Kompass Nachhaltigkeit und der Webseite erläutert (Navigationsfilm). Zum Navigationsfilm als eine Art Leitfaden gelangen Sie hier: <https://www.youtube.com/watch?v=I7QQiQI3i4s&feature=youtu.be>.



Recht

OLG Celle: Ausschluss eines Bieters wegen Schlechtleistung in vorangegangem Verfahren

Sachverhalt:

Durchgeführt wurde ein EU-weites Vergabeverfahren. Leistungsgegenstand waren Arbeiten an einer Lüftungsanlage. Ein Bieter wurde mit der Begründung ausgeschlossen, in einem vorangegangenen Projekt schlecht geleistet zu haben, in dem es zu einer erheblichen Bauverzögerung kam. Der betroffene Bieter wendet sich gegen den Ausschluss seines Angebots.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Nach dem seit dem April 2016 geltenden § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von der Teilnahme ausschließen, wenn eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt wurde. Es muss zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadenersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge gekommen sein. Vorliegend nahm der Auftraggeber eine außerordentliche Kündigung eines früheren Auftrags zum Anlass, seinen Ausschluss zu begründen und die geforderte Prognoseentscheidung zu treffen. Liegt der Nachweis in einer berechtigten außerordentlichen Kündigung, kann dies durch Indizientatsachen von einigem Gewicht und gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen erfolgen, die einen Ausschluss nachvollziehbar erscheinen lassen. Eine erhebliche mangelhafte Erfüllung liegt vor, wenn die mangelhafte Leistung den Auftraggeber in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht deutlich belastet. Vorliegend war die Bauförderungspflicht gestört worden. Eine Bauförderungspflicht des Bauunternehmers ist eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung eine Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen kann. Auch die vom Auftraggeber durchzuführende Prognoseentscheidung dahingehend, ob von dem Unternehmen trotz der festgestellten früheren Schlechtleistung im Hinblick auf die Zukunft zu erwarten ist, dass es den nunmehr zu vergebenden Auftrag gesetzestreu, ordnungsgemäß und sorgfältig ausführt, lässt aufgrund der außerordentlichen Kündigung eine gegenteilige Annahme zu.

Praxistipp:

Noch nicht abschließend geklärt ist, in welchem Umfang die Anforderungen an den Nachweis der Schlechterfüllung beizubringen sind. Dies wird auch immer eine Bewertung der Umstände im Einzelfall sein. Wichtig für die Bieterseite: Die mangelnde Sorgfalt bei der Ausführung früherer Aufträge kann zu einem Problem werden, sobald der Auftraggeber Verfehlungen belegen kann, die erhebliche negative Auswirkungen für ihn gehabt haben.

OLG Celle, Beschl. vom 9.1.2017 (Az.: 13 Verg 9/16)

VK Sachsen-Anhalt: Aufhebung wegen Überschreitung der Kostenschätzung

Rechtsprechung erhöht Hürden für sanktionslose Abstandnahme vom Verfahren

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Rekonstruktion von Pumpwerken im nationalen Verfahren gem. VOB/A. Die Vergabeunterlagen enthielten keine Ausführungen zu Zuschlagskriterien. Bei Angebotschluss lag nur ein Angebot vor. Dieses lag preislich 15% über dem bepreisten Leistungsverzeichnis und 24,6% über der Kostenschätzung. Daraufhin hob der Auftraggeber das Verfahren wegen Kostenüberschreitung auf, informierte den Bieter entsprechend und kündigte ein neues Ausschreibungsverfahren an. Weitere Dokumentationen zu seiner Aufhebungsentscheidung fehlen. Der Bieter wendet sich mit dem Antrag, sein Angebot zu werten und das Verfahren zuende zu führen, an die Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg! Nach Auffassung der Vergabekammer kann ein Auftraggeber die Aufhebung eines Vergabeverfahrens nicht allein darauf stützen, dass der angebotene Preis die Kostenschätzung übersteigt und die Finanzierung wegen des unverhältnismäßig hohen Angebotspreises nicht gesichert ist. Vielmehr müsse der Auftraggeber vor Aufhebung der Ausschreibung den Preis aufklären, eine Interessenabwägung vornehmen und prüfen, ob weniger einschneidende Maßnahmen möglich seien, wie z. B. die Reduzierung des auszuschreibenden Leistungsumfangs und eine Rückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand der Versendung der Unterlagen. Er müsse darüber hinaus darlegen und nachweisen, dass er versucht habe, weitere Mittel wie Bankkredite oder öffentliche Fördermittel einzuwerben. Für eine sanktionsfreie Aufhebung des Verfahrens müsse, nach alledem, der Aufhebungsgrund nicht nur benannt, sondern auch ermessensfehlerfrei geprüft und vollständig dokumentiert werden. Im Ergebnis dieser Erwägungen verpflichtet die Vergabekammer den Auftraggeber, das Vergabeverfahren in den Stand der Angebotswertung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer zurückzusetzen.

Praxistipp:

Die Aufhebung ist eine Ermessensentscheidung. Das ihm eingeräumte Ermessen muss der Auftraggeber aber auch ausüben! Was schlicht klingt, wird in der Praxis immer wieder missachtet. Kostenschätzung überschritten – Verfahren aufgehoben, so der oft anzutreffende Automatismus. In der Verfahrensdokumentation fehlen dann jedwede Überlegung und Abwägung zu den Hintergründen der Entscheidung sowie möglichen Alternativen. Insbesondere letzteres, nämlich die Suche nach Alternativen bei Vorliegen von Aufhebungsgründen, sollten Auftraggeber daher zwingend in ihr vergaberechtliches „Repertoire“ aufnehmen. Sämtliche Erwägungen müssen dokumentiert werden. Zudem sollte der sicherlich mühselige Akt der Kostenschätzung vor Start des Verfahrens nicht auf die leichte Schulter genommen werden!

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.01.2017 - 3 VK LSA 54/16

VK Südbayern: Transparenzpflichten bei eVergabe

Vergabestellen müssen registrierte Interessenten über Änderungen an den Vergabeunterlagen aktiv informieren

Sachverhalt:

Im Zuge der Beschaffung von Ingenieurleistungen im EU-Verfahren ändert der Auftraggeber erstmalig während der laufenden Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs den Leistungsumfang und später nach Rüge eines Wettbewerbers die übrigen Vergabeunterlagen: betroffen waren insoweit die Eignungskriterien und die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge. Die Verfahrensinteressenten wurden von der Vergabestelle auf die online vorgenommenen Änderungen nicht hingewiesen. Ein Büro, das zum Zeitpunkt der Änderung seinen Teilnahmeantrag bereits eingereicht hatte, wurde mit der Begründung nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert, es habe nicht alle erforderlichen Eignungsnachweise beigebracht. Konkret fehlten die erst über die Änderung geforderten Nachweise. Gegen die Entscheidung der Vergabestelle wendet sich das Unternehmen vor der Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die Vergabekammer entscheidet, dass bei elektronischer Durchführung eines Vergabeverfahrens auf einer Vergabeplattform registrierte Bieter über Änderungen an den Vergabeunterlagen zumindest dann gesondert (aufgrund von § 9 Abs. 1 VgV regelmäßig per E-Mail) zu informieren sind, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass

sie Änderungen, die lediglich auf die Plattform eingestellt werden, nicht zur Kenntnis nehmen, weil sie beispielsweise bereits ihren Teilnahmeantrag oder ihr Angebot hochgeladen haben. Lediglich Unternehmen, die von der Möglichkeit der freiwilligen Registrierung keinen Gebrauch machten, müssten sich nach Auffassung des Gerichts selbstständig informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden oder ob die öffentlichen Auftraggeber Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet haben.

Praxistipp:

Schon nach aktuellem EU-Vergaberecht und demnächst – bei Einführung der UVgO - auch im nationalen Verfahren trifft den Auftraggeber die Verpflichtung, Vergabeunterlagen, Änderungen hieran und Antworten auf Bieterfragen auf einer elektronischen Plattform bereitzustellen (§ 41 Abs. 1 VgV; § 29 Abs. 1 UVgO). Aus Sicht der Vergabestelle problematisch ist insoweit die vom Gesetz (§ 9 Abs. 3 S. 2 VgV; § 7 Abs. 3 S. 2 UVgO) eingeräumte Verpflichtung, Interessierten jedweder Couleur einen anonymen Zugang zu den Vergabeunterlagen zu gewährleisten. Vergabestellen kennen daher im Zweifel die am Verfahren teilnehmenden Unternehmen gar nicht. Nunmehr stellt die KV Südbayern aber klar: Bleibt ein Unternehmen in der „Anonymität“, ist es verpflichtet, sich selbst über etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen und Antworten auf Bieterfragen zu informieren. Erst wenn sich ein Interessent freiwillig registriert oder aber via Bieterfrage bzw. Einreichung eines Teilnahmeantrag oder eines Angebot seine Beteiligung am Verfahren zum Ausdruck bringt, hat er einen Anspruch auf Information über geänderte Vergabeunterlagen oder Antworten auf Bieterfragen. Diverse Vergabeplattformen bieten Push-Dienste; diese sind schlichten Emails mit Blick auf Rechtssicherheit und Verfahrenseffizienz vorzuziehen.

VK Südbayern, Beschluss vom 17. Oktober 2016 – Z3-3-3194-1-36-09/16

VK Thüringen: Verdacht auf Unterkostenangebot: Pauschale Aufforderung zur Aufklärung genügt nicht

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war in einem nationalen Verfahren die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED einer Kommune. Es lagen insgesamt drei Angebote vor. Das günstigste Angebot lag in der Summe 79% unter dem nächsthöheren Angebot. Der Auftraggeber bat den betreffenden Bieter um schriftliche Aufklärung über die Ermittlung seines Angebots. Dieser legte daraufhin als Nachweis seiner Projektkalkulation das ausgefüllte Formular 221 VHB (Preisermittlung über Zuschlagskalkulation) vor. Der Auftraggeber teilte dem Bieter daraufhin mit, dass sein Angebot ausgeschlossen würde, da begründete und nicht ausgeräumte Zweifel bezüglich der Auskömmlichkeit seines Angebots bestünden. Hiergegen wendet sich der Bieter an die Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg. Der Ausschluss war rechtswidrig. Der Auftraggeber wird verpflichtet, eine erneute Wertung vorzunehmen. Die pauschale Aufforderung, sich zu der Ermittlung des Angebots zu erklären, genügt nicht der Aufklärungsverpflichtung. Vielmehr ist der Auftraggeber gehalten, die auffälligen Positionen konkret zu benennen. Der Bieter bleibt sonst im Unklaren darüber, in welchen Positionen/Titeln der Auftraggeber Auffälligkeiten festgestellt hat, die nach seiner Meinung der Aufklärung bedürfen. Vorliegend wurde die Tatsache, dass der Bieter als Tochterunternehmen eines Herstellers die Ware viel günstiger als die Mitbewerber anbieten konnte, nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber unterstellte dem betroffenen Bieter, den Abstand von 79% nicht aufklären zu können.

Praxistipp:

Die Entscheidung zeigt öffentlichen Auftraggebern auf, wie eine sachgerechte Aufklärung zu erfolgen hat. Können Bieter die konkreten Fragen der Vergabestelle überzeugend beantworten, kann auch eine so große Preisabweichung wie im vorliegenden Sachverhalt gerechtfertigt sein und ein Angebot in der Wertung verbleiben.

VK Thüringen, Beschl. vom 8.11.2016 (Az.: 250-4002-7852/2016-N-012-KYF)

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

INTERNATIONAL

GTAI Länderbericht – Entsendung von Mitarbeiter/innen in die Schweiz

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH ist eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt *Germany Trade & Invest* (GTAI) deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland. Die GTAI bietet Unternehmen, die sich an Ausschreibungen im Ausland beteiligen möchten, mit ihren Länderberichten notwendige Basisinformationen zum Thema Entsendung von Mitarbeitern bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung, Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Arbeitsschutzbestimmungen, Sozialversicherung, technische Normen sowie Konkursrecht an. In Erstauflage mit Stand Februar 2017 liegt jetzt ein entsprechender Länderbericht Schweiz vor. Der Leitfaden befasst sich neben der Entsendung von Mitarbeiter/innen mit dem Gewerbe-recht, dem Arbeitsschutz, der Sozialversicherung als auch mit den Vergabevorschriften bei öffentlichen Aufträgen sowie dem Vertragsrecht, hier: <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuer-recht/Produkte/dienstleistungsrecht,t=mitarbeiterinnen-entsenden-in-die-schweiz,did=1644844.html#container>

AUS DER EU

Webinare - Öffentlichen Beschaffung von innovativen Lösungen und innovativen Finanzierungen für Investitionen in Energieeffizienz

Die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) organisiert am Mittwoch, 22. März 2017, drei Webinare zur Beschaffung von energieeffizienten Lösungen. Horizon 2020 unterstützt die Beschaffung von energieeffizienten Lösungen und die Realisierung von Energieeffizienzprojekten durch die Förderung des öffentlichen Beschaffungsprozesses innovativer Lösungen (einschließlich der Teile der Einkaufskosten), der Projektentwicklungshilfe, der Entwicklung und Einführung innovativer Finanzierungssysteme und der Energieeffizienz. Finanzierungsanträge können bis zum 7. Juni 2017 gestellt werden. Weitere Informationen zu dem Projekt und wie Sie sich für die Finanzierung bewerben können, erfahren Sie beim Webinar am 22. März 2017, mit den Themen, Öffentliche Beschaffung von innovativen Lösungen für Energieeffizienz, Projektentwicklungshilfe und Innovative Finanzierung für Energieeffizienz und Energieeffizienzmarkt investierbar. Die EASME Projekt Berater präsentiert die Fördermöglichkeiten und beantwortet Ihre Fragen. Registrierung für die Webinare: <https://ec.europa.eu/easme/en/news/webinars-public-procurement-innovative-solutions-and-innovative-financing-energy-efficiency>



Aus den Bundesländern

Mecklenburg-Vorpommern: Seminar zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verschoben

Eine im Koalitionsvertrag der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern vereinbarte Anpassung vergaberechtlicher Regeln wird auf Grund der Komplexität der Thematik noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Bekanntlich gehen die landesrechtlichen Gesetze und Vorschriften z.B. den nationalen Vergabeordnungen bei abweichenden Regelungsinhalten vor. Aus diesem Grund verschieben wir unser Seminar zum Thema „Verhandlungsvergaben nach der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für den Liefer- und Dienstleistungsbereich sowie die freihändige Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A“ in das III. Quartal 2017. Wir werden Sie wie immer aktuell und zeitnah informieren.

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/617381 - 17

Schleswig-Holstein: Anwendungshinweise und Formblätter zum TTG SH aktualisiert und erweitert

Nachdem das Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein bereits ab 01.02. den vergaberechtlichen Mindestlohn auf 9,99 € erhöht hat sind nunmehr auch die Anwendungshinweise und die vom Land zur Verfügung gestellten Formblätter aktualisiert aber gleichzeitig auch erweitert worden. Die Anwendungshinweise umfassen aktuell mit den mitlaufenden Formblättern insgesamt 36 Seiten. Da allein im Mittelpunkt der Anpassung steht „die Aufnahme einer Wahlmöglichkeit, entweder die Formblätter zu § 4 TTG zu verwenden oder deren Inhalt in die eigenen Unter-

lagen zu integrieren.“ Hierzu müssen Vergabestellen „die abzugebenden Verpflichtungserklärungen in ihre Vergabeunterlagen aufnehmen („Eine Unterschrift für alles“)“. das Formblatt 2 (Aufträge über 15.000 €) mit neu fünf Seiten deutlich erweitert wurde, ist damit aber keine Regelungsvereinfachung verbunden. Dem Kommunalbereich wird die Anwendung der Formblätter empfohlen; Landesvergabestellen ist ihre Verwendung jetzt zwingend vorgeschrieben. Zwei neue Formblätter sind zudem entwickelt worden: Formblatt 5 fasst neu Erklärungen zu Auftragsperren zusammen; Formblatt 4 regelt die „Gleichstellung im Beruf“. Nach § 18 Abs. 3 TTG kann bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten der Bieter den Zuschlag erhalten, der bestimmte soziale Kriterien (Beschäftigung Schwerbehinderte / Ausbildungsplätze / Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc.) erfüllt. Nach eigenem Bekunden des Ministeriums dürfte „die praktische Anwendung dieser Fälle sehr gering sein.“. Das Formblatt 5 muss aber bei Aufträgen ab 15.000 € gefordert und vorgelegt werden. Die neuen Anwendungshinweise finden Sie unter: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/vergabekammer/tariftreue.html>

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel. 0431/79865130

Thüringen: Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes liegt vor

Mit der Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft die Wegweiser GmbH Berlin Research & Strategy im vergangenen Jahr beauftragt. Die Evaluierung bezog sowohl die Thüringer Vergabestellen als auch Unternehmen, die sich in Thüringen um öffentliche Aufträge bemühen, ein. Im Ergebnis der Überprüfung gibt das Gutachten eine Reihe von Handlungsempfehlungen zur Überarbeitung des Thüringer Vergabegesetzes:

- Abschaffung der Pflicht zur doppelten Veröffentlichung (Thüringer Staatsanzeiger und Thüringer Vergabeportal)
- landesrechtliche Umsetzung einer bundesweiten Harmonisierung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich
- Einführung eines sogenannten „Bestbieterprinzips“
- Verzicht auf einen vergabespezifischen Mindestlohn

Ende April 2017 soll ein „Werkstattgespräch“ mit Wirtschaftsverbänden, Kammern und weiteren Interessenverbänden sowie Landtagsabgeordneten stattfinden. Auf dieser Grundlage ist geplant, bis Mitte Juni einen ersten Referentenentwurf für die Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes zu erarbeiten.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyne@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/8854 – 0



Seminare der Auftragsberatungsstelle M-V e.V.

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Teilnahme an unseren nachfolgenden Seminarveranstaltungen ein:

1. „Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte nach der Vergabeverordnung (VgV), dem Vergabegesetz in M-V (VgG M-V) und der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes in M-V (VV FbT) am Donnerstag, dem 20.04.2017 in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
2. „Grundlagenseminar für öffentliche Auftraggeber und Zuwendungsempfänger zur rechtssicheren Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Berücksichtigung der aktuellen Verwaltungsvorschriften für Mecklenburg-Vorpommern --- Zwei Tage Intensivlehrgang“ am Mittwoch, dem 17.05. und Donnerstag, dem 18.05.2017, in der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, HVS Rostock
3. Dokumentationspflichten für öffentliche Auftraggeber, freiberuflich Tätige und Zuwendungsempfänger am Donnerstag, dem 15.06.2017, in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
4. „Verhandlungsvergaben nach der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für den Liefer- und Dienstleistungsbereich sowie die freihändige Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A“ Ist aktuell verschoben und wird voraussichtlich im September/Oktober 2017 stattfinden.